

Resolution zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG)

Verabschiedet von der Bundesdelegiertenkonferenz des bvvp am 23.03.2019

Der Kabinettsentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung erscheint grundsätzlich geeignet, die Probleme der bestehenden Ausbildung zu Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu lösen. Zu einer umfassenden Einschätzung fehlt jedoch noch eine ausgearbeitete Approbationsordnung, deren Entwurf dringend vorgelegt werden sollte.

Die mangelnde Finanzierung der zukünftigen Weiterbildung steht im Widerspruch zum erklärten Reformziel, die Situation der zukünftigen WeiterbildungsteilnehmerInnen zu verbessern. Die Delegierten des bvvp fordern die Sicherstellung einer soliden Finanzierung der Weiterbildung, die eine angemessene Vergütung beinhaltet wie auch die Kostendeckung für die Theorie, Selbsterfahrung und Supervision. Mit einer Sicherstellung der Finanzierung würde für die nach diesem Gesetz ausgebildete PsychotherapeutInnen ein hochwertiger Qualifikationsweg entstehen.

Auch die prekäre Situation tausender PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA), die nicht unter das neue Gesetz fallen, muss beendet werden. Die Übergangsregelungen müssen einen arbeits- und sozialrechtlichen Status festschreiben, der eine angemessene Bezahlung entsprechend ihrer akademischen Qualifikation sicherstellt. Die Übergangszeit sollte auf mindestens 15 Jahre verlängert werden, damit Studierende und PiA, die nach dem alten PsychThG die Ausbildung begonnen haben, diese ohne Zeitdruck ordnungsgemäß beenden können.

Dringenden Änderungsbedarf sehen wir auch bei der Definition „heilkundlicher Psychotherapie“, die die Heilkundeerlaubnis für Psychotherapeuten unangemessen begrenzt. Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken müssen von der Profession selbst weiterentwickelt werden können. Die Heilkundeerlaubnis darf nicht ausschließlich auf aktuell wissenschaftlich anerkannte Psychotherapieverfahren begrenzt sein. Wir schlagen eine Formulierung analog der ärztlichen Heilkundeerlaubnis vor.

In Hinblick auf das zukünftige Approbationsstudium halten wir mindestens ein zusätzliches Praxissemester für unabdingbar, um die Erteilung der Approbation nach dem Studium zu rechtfertigen. Außerdem müssen alle wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren in der Approbationsordnung mit Strukturqualität fest verankert werden. Nur wenn die Grundlagen dieser Verfahren ausreichend im Studium vermittelt wurden, kann die vom Gesetzgeber geforderte verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung sinnvoll darauf aufbauen.

Zudem sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Studium nur an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen angeboten werden darf. Diese Vorgabe erscheint uns zu

restriktiv. Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollten die Möglichkeiten erhalten, einen Approbationsstudiengang anzubieten, sofern sie eine hochwertige akademische Strukturqualität erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere den Nachweis einer umfassenden Psychotherapieforschung, eine Ausbildungs- und Forschungsambulanz zur praktischen Qualifizierung sowie die Möglichkeit zur Promotion (ggf. in Kooperation mit Universitäten).

Für den bvvp

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr

1. Vorsitzender

Berlin, 23. März 2019